

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

3. Capetinger, 2. die königliche Macht vom Herren Stand verschlungen, unter den ersten Capetingern von Hugo Capet bis Phillipp I, von 987 - 1108.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

116 I. Unverbundenes Europa, v. 850-1100.

(reg. von 936-954), zurück, und führte sie auch unter Lothar (reg. von 954-986) und dem letzten Carolinger, Ludwig dem Faulen (reg. von 986-987), mit einer Macht und Unbeschränktheit, die wieder an das alte Majorat erinnerte. In dieser Lage fiel es ihm nicht schwer, die Reichsstände, die noch vor dem Tode des faulen Ludewigs zu der Wahl seines Oheims Carl von Lothringen zum neuen König zu Compiègne zusammengekommen waren, zu zerstreuen, und durch seine Parthey die Freunde des ersten zu zwingen, ihn als König zu erkennen (A. 987). Der Kampf mit Carl von Lothringen war bald geendigt; und er und seine ganze Familie mußten zu Orleans im Gefängnis sterben.

3. Capetinger,

2. die königliche Macht vom Herrenstand
verschlungen,

unter den ersten Capetingern von Hugo Capet bis
Philipp I,

von 987 - 1108.

Quellen: Die noch vorhandenen Ordonanzen dieser Könige und die Chronisten, Glaber Radulphus und Hugo Floriacensis.

Recueil des Ordonnances des Rois de France de la troisième race recueillis par ordre chronologique (par MM. de Lamoignon Secousse et de Villevalant). Paris 1723 - 1755. 9 Voll. fol.

Glaber



A 2. Zeitalt. d. FeudalAnarchie. I. Frankr. 117

Glaber Radulphus in libb. V historiarum sui temporis (von 987—1046) bey Bouquet T. 10.

Hugonis Floriacens. Chronicon (von 987—1034) bey Bouquet T. 10.

40. Ein Herzog von Francien und von Paris und Orleans, Hugo Capet, stand nun mit dem Königs-Titel an der Spitze anderer Herzöge und Grafen, der Erz-Bischöfe und Bischöfe, als seiner Reichs-Mitstände (*pares Franciae*), die an Macht und Umfang ihres Eigenthums ihm gleich, wo nicht überlegen waren. Um sich mit ihnen allen auf einmahl auszusöhnen, bestätigte er sie alle in dem Erb-Recht ihrer Amts- und Güter-Lehen, die sie bisher größtentheils nur usurpirten, und der Klerisey gab er eine beträchtliche Zahl von Abteyen und Kirchen-Gütern zurück, die er von seinem Vater geerbt hatte. Desto bereitwilliger waren nun seine Reichs-Mitstände, Robert, seinen Sohn, als Mit-Regenten zu erkennen und dazu feyerlich zu krönen. Nun schienen ihm nur noch die Nachkommen der natürlichen Söhne Carls des Großen, die als unabhängige Baronen auf ihren Gütern lebten, als Gegner seiner Majestät im Hinterhalt zu lauern. Und sie entwafnete Hugo durch ein Reichs-Gesetz, welches natürliche Söhne der Krone unfähig erklärte.

Doch dies alles gab dem königlichen Hause noch keine Uebermacht über seine Reichs-Mitstände; vielmehr ward unter den ersten Regierungen des neuen Regenten-Stammes die Verwirrung von Frankreich noch viel är-



ger. Vordem noch nicht völlig sicher in der Gewalt und den angemessenen Rechten, standen die geistlichen und weltlichen Herren bloß gegen den König in Waffen, um ihre Usurpationen gegen seine Ansprüche zu vertheidigen. Nun durch Hugo Capet darinn bestätigt und gesichert, kehrte der gewaltige Herrenstand die Waffen mehr gegen seine Nachbarn zu Befehdungen, und verwandelte seine Burge und Schlösser, die sich nun bereits von den Gränzen, wo man sie gegen die Wildheit der streifenden Stämme zu erbauen angefangen hatte, durch das Innere des Reichs zogen, in verderbliche Wohnsitze des Raubes und der Plünderung. Seitdem gieng ein allgemeiner Krieg, den die schwache königliche Macht nicht hindern konnte, durch das ganze Reich, und zog die Unterdrückung des ganzen freyen Mittelstandes nach sich.

Vom König nicht beschützt war das Volk der Willführ des übermüthigen Herrenstandes gänzlich Preis gegeben. Er nahm ihm alle seine Rechte und Gesetze (die salischen, ripuarischen, burgundischen und römischen), und alle Unterscheidungszeichen der verschiedenen Nationen (außer dem der Verschiedenheit der Sprache) hörten auf; dagegen machte er seinen Willen zum einzigen Gesetz in seinem Territorium, und warf sich auf zum unumschränkten Herrn über Freyheit, Eigenthum und Leben seiner Unterthanen. Die bisherige Gerichtsverfassung hob er auf, und vertraute die Justiz Beamten, von ihm eingesetzt, lauter Dienern seiner Willführ, die nach seiner Laune die vorgebliche Gerechtigkeit

keit verwalteten. Das wehrlose LandVolk war bald überwältiget: länger dauerte der Kampf mit den stark bewaffneten und gut organisirten Städten. Nur je schwerer er zu bestehen war, desto hartnäckiger setzte ihn der Adel fort, bis das harte Joch der Knechtschaft auch auf ihrem Nacken lag: denn wie hätte er neben Sklaverey republicanischen FreyheitsGeist aufrecht stehen lassen mögen?

Nach dieser großen Revolution unterschied man zwar noch immer Leibeigene und Freye: aber die Freyheit dieser Freyen war ein leerer Name, und ihr Zustand eine Sklaverey, die von Leibeigenschaft wenig unterschieden war. Auf dem Lande konnten diese so genannten freyen Menschen nicht ihren WohnOrt nach Belieben ändern, nicht über ihre Güter disponiren, nicht sich verheyrathen, wann und wie sie wollten: ihren Nachlaß erbten ihre Herren, wenn sie ohne LeibesErben starben, und die Erlaubniß, in den EheStand zu treten, mußten sie von ihren Herren erkaufen. Beladen mit ermüdenden HerrenDiensten, mit erniedrigenden Pflichten, mit erschöpfenden Abgaben; geschunden durch willkührlich aufgelegte Taxen, Zinsen, Bußen, die in manchen Fällen sich mit der Confiscation ihrer Güter endigten, war oft ihr Zustand Hofnungslos. Wie in einem Anfall von Verzweiflung opferten viele das höchste Gut der Menschen, ihre Freyheit auf, und begaben sich freywillig in Leibeigenschaft für und ohne Geld, um als Leibeigene wenigstens den Trost zu haben, daß ihren Herren selbst an der Erhaltung ihres Lebens etwas

liegen möchte. Andere flohen von dem Lande, wo diese Tyranny ihren Anfang nahm, in Städte, voll der Hoffnung, dort unter dem Schutz der Gesetze frey zu leben. Aber auch hinter ihre Mauern verfolgte sie das Elend.

Bei der allgemeinen Unterdrückung blieben zwar die Städte, die größern wie die kleineren, dem Namen nach: aber ihre Rechte wurden aufgehoben, die Municipalitäten abolirt, die Senate abgeschafft, und die Einwohner mit Abgaben, Taxen und schimpflichen Verpflichtungen, mit Real- und Personalauflagen so hart beladen, daß es von nun an in den Städten eben so wenig freye Bürger gab, als man auf dem Lande freye Bauern fand. Es war schon Ausfluß hoher Gnade, wenn der Herr dem Städter die Erlaubnis gab, daß seine Kinder Unterricht im Lesen und Schreiben nehmen durften; wenn er mit seinem Erwerb einen kleinen Handel treiben, oder wenn er hinterher, nachdem erst die Producte von dem Grund und Boden seines Herrn abgesetzt waren, den wenigen Ertrag des seinigen halb verweist und halb verdorben zu Markt bringen durfte. Und beehrte gar der gnädige Herr das Gebiet der Stadt mit seiner hohen Gegenwart, so glich seine friedliche Ankunft der Plünderung eines eingebrochenen Feindes. Er und sein Gefolge schwelgten nicht allein auf ihre Kosten, sondern jedem einzelnen Einwohner ward geraubt, was von seiner Armuth der hohen Herrschaft anstand, HausRath, Pferde, Wagen, LebensMittel: jedes Haus war einer Plünderung und der weibliche Theil seiner Einwohner

wohe

wohner der Schändung Preis gegeben. Gab es eine drückendere Knechtschaft für einen Stand der Freyen?

Du Bos histoire critique de l'establissement de la monarchie françoise.

Mably observations sur l'histoire de France T. 2.

(*Perreziol*) de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules des les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. (en Suisse aux dépens de la société) 1786. 2 Voll. 4.

Der königlichen Macht mußte wieder aufgeholfen werden, wenn das schwere Joch, das auf dem Nacken der so genannten freyen Menschen lag, gelüftet werden sollte. Und doch, verglich man ihre Ohnmacht mit der Macht der KronVasallen, und deren Wachsamkeit und Widerstand mit den möglichen Versuchen, sie zu mindern, so mußte man verzweifeln, ob sich die königliche Macht so bald erheben möchte.

41. Doch noch unter den ersten Capetingern rückte diese Zeit von ferne heran. Unbekümmert was im Ausland vorgehe, ohne auf Burgund ihre Ansprüche zu erneuern, oder sich in Italien zu verbluten, schränkten sie sich auf das Reich, das Hugo Capet (reg. von 987-998) in Besitz genommen hatte, ein, und lauzten auf Momente zur Vergrößerung ihrer Macht. Ausgestorbene und erledigte Lehen thaten sie nicht wieder aus, und reunirten mit der Krone, was sie konnten, um ihren ReichsMitständen respectabler zu werden. Die Fehden mäßigte der unter Robert (reg. von 998-

1031) entstandene GottesFriede (A. 1027) und kurz darauf die Brüderschaft Gottes. Die sechs ersten Capetinger ließen jedesmahl ihren erstgeborenen Prinzen noch bey ihrem Leben den Eid der Treue von den Ständen schwören, was unvermerkt Primogenitur und Untheilbarkeit des Reichs einführte. Die Normandie war zwar seit Heinrich I (reg. von 1031-1060) in beständigem Kampf mit der königlichen Macht; aber doch entlud sie sich mancher ihrer Abentheurer nach Italien, die aus ihrem Vaterlande ganze Colonien von Normännern nach Salerno, Neapel und Sicilien nachzogen, wodurch die Explosionen gegen den französischen König weniger erschütternd wurden, als sie sonst gewesen wären. Endlich 1066 rief das Schicksal A. 1066 den Herzog Wilhelm von der Normandie, den mächtigsten und furchtbarsten Kronvasallen, den Besitzer eines Fünftheils von dem ganzen Königreich, unter Philipp I (reg. von 1060-1108) auf den Thron von England, dessen Befestigung ihn lange Zeit beschäftigte; und der König von Frankreich, von diesem übermüthigen Vasallen vorhin unaufhörlich geneckt, befehdet und gedrängt, bekam zur Sammlung einiger Kräfte Lust.

Dreißig Jahre nachher wurden durch den Gang der Dinge die großen Kronvasallen und der Adel Frankreichs, mit dem Kreuz bezeichnet, auf die Schlachtfelder des Orients geführt, welche für ihn mörderischer als für den Adel anderer Reiche von Europa waren. Befreyt von diesen PlagGeistern wuchs von diesem Zeitpunkt an die königliche Macht zusehends zur Consolidierung

124 I. Unverbundenes Europa, v. 850 - 1100.

Erpold. Lindenbrog sec. rerum german. septentrionalium vicinorumque populorum ed. 2. *Jo. Alb. Fabricius*. Hamb. 1706. fol.

Joach. Jo. Maderi collect. vett. aliquot chronicorum et historicorum. Helmst. 1668 - 1671. 4.

Scriptores rerum germ. a. Corolo M. usque ad Fridericum III. cum praef. *Jo. Schilteri*. Argent. 1702. fol.

Henr. Meibom rerum german. T. III. Helmst. 1688. fol.

Gottf. Wilh. Leibniz sec. rerum germ. Hanover. 1700. fol.

Jo. Georg. Eccardi corpus historicum medii aevi. Lips. 1723. 2 Voll. fol.

Zülfeschriften: *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus. Gothae. 1731 ff. 4 Voll. 4.

Simon Fried. Zahn's vollständige Einleitung zu der deutschen Stats- Reichs- und Kayserhistorie. Halle u. Leipz. 1721 - 1742. 5 Th. 4.

Joh. Jac. Mascov's Geschichte der Deutschen. Leipz. 1726: 1737. 2 Th. 4.

Joh. Steph. Pütter's vollständiges HandBuch der deutschen ReichsHistorie. 2te Ausg. Göttingen 1772 3 B. 8. Deutsche ReichsGeschichte in ihrem HauptFaden entwickelt. 2te Ausg. Göttingen 1783. 8. Historische Entwicklung der heutigen StaatsVerfassung des deutschen Reichs. 2te Ausg. Göttingen 1788. 3 Th. 8.

Michael Ignat. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Ulm 1778 - 1783. 5 Th. 8. Neuere Geschichte der Deutschen. Wien 1786. 6 8.

Christ. Gott. Heinrich's deutsche ReichsGeschichte. Leipzig 1787 - 1799. 8 B. 8.

Der Umfang des Deutschen Reichs nach dem Verdüner Tractat war ganz Deutschland von der linken Seite des Rheins an, so weit es damahls den Franken gehorchte; und außer dem

